

§ 3 W-RBG

W-RBG - Wiener Rechtsbereinigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Aufhebung von Rechtsvorschriften durch dieses Gesetz steht der weiteren Anwendung von außer Kraft getretenen Bestimmungen nicht entgegen, sofern die Anwendung

1. auf Sachverhalte erfolgt, die vor dem Außerkrafttreten der Rechtsvorschriften verwirklicht worden sind, oder
2. durch in Kraft stehende Rechtsvorschriften angeordnet wird.

In Kraft seit 14.06.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at